

Landkreis Anhalt-Bitterfeld

Der Kreistag



Drucksache-Nr.: BV/0100/2025

aus öffentlicher Sitzung

Einreicher: Grabner, Andy

Verantwortlich für die Umsetzung: 20 FB Kämmerei

Beratungsfolge:

Gremium	Termin	einstimmig	J	N	E
Kreis- und Finanzausschuss	06.02.2025				
Kreistag	13.02.2025				

Bezeichnung des TOP: Haushaltskonsolidierungskonzept des Landkreises Anhalt-Bitterfeld

Beschlussvorschlag: Der Kreistag Landkreis Anhalt-Bitterfeld beschließt das Haushaltskonsolidierungskonzept

Sachdarstellung:

Nach dem Grundsatz des Haushaltsausgleichs soll der Haushalt in Planung und Rechnung ausgeglichen sein.

Dieses ist gemäß § 98 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 KVG LSA der Fall, wenn im Ergebnishaushalt die Erträge die Höhe der Aufwendungen mindestens erreichen. Dies gilt auch als erfüllt, wenn ein Fehlbetrag in Planung und Rechnung durch die Inanspruchnahme von Rücklagen aus Überschüssen der Ergebnisse gedeckt werden kann. Im Haushaltsplan 2025 übersteigen die geplanten Aufwendungen die geplanten Erträge, dieser Fehlbetrag soll 2025 aus der Rücklage aus Überschüssen der ordentlichen Ergebnisse der Vorjahre ausgeglichen werden.

In der mittelfristigen Planung hingegen, gelingt der Ausgleich durch Inanspruchnahme von Rücklagen aus Überschüssen der Ergebnisse nicht mehr. Zudem ist der Ausgleich gem. § 98 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 KVG LSA erreicht, wenn im Finanzhaushalt der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit ausreicht, um mindestens die Auszahlungen für die planmäßige Tilgung von Krediten für Investitionen und für zu bilanzierende Investitionsfördermaßnahmen zu decken.

Der Landkreis Anhalt-Bitterfeld erwirtschaftet in 2025 und in den Folgejahren kein positives Finanzierungssaldo. Eine Deckung des Fehlbetrages durch Liquiditätsreserven ist nicht möglich.

Da der Haushaltsausgleich nicht erreicht werden kann, ist gem. § 100 Absatz 3 S. 1 KVG LSA ein Haushaltskonsolidierungskonzept aufzustellen.

Mit der Genehmigungsverfügung des Landesverwaltungsamts zum Haushalt 2020 wurde der Landkreis Anhalt-Bitterfeld zur Fortschreibung des Konsolidierungskonzeptes bis 2028 verpflichtet. Für die Haushaltsjahre 2023 und 2024 wurde gemäß § 147 KVG LSA vom Landesverwaltungsamt angeordnet, das Haushaltskonsolidierungskonzept zu überarbeiten. Das Haushaltskonsolidierungskonzept ist gemäß § 100 Abs. 6 Satz 3 KVG LSA spätestens mit der Haushaltssatzung vom Kreistag zu beschließen, entsprechend § 1 Abs. 2 Nr. 7 KomHVO dem Haushaltsplan beizufügen und der Kommunalaufsicht vorzulegen.

Finanzielle Auswirkungen:

<u>HH-Jahr</u>	<u>Produkt-/Sachkonto</u>	<u>Betrag in EUR</u>
----------------	---------------------------	----------------------

Anlagenverzeichnis:

Haushaltskonsolidierungskonzept

Unterschrift:

Grabner
Landrat